Artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung

zum Projekt „Kronenhöfe“

in Backnang



Auftraggeber: Re2area GmbH
Büro Esslingen
Ruiter Straße 1
73734 Esslingen am Neckar

Auftragnehmer Maike Lauer
Dipl.-Biol.
Bärenwiesenweg 17
73732 Esslingen
lauer.maike@posteo.de
0176 / 620 947 26

18.12.2017, letzte Änderung 16.06.2018

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Einleitung 1

1.1 Anlass und Aufgabenstellung 1

1.2 Lage und Abgrenzung des Plangebiets 1

1.3 Methodisches Vorgehen 2

2 Rechtliche Grundlagen 4

3 Ergebnisse 6

3.1 Allgemeines 6

3.2 Baumfällung 6

3.3 Vögel 6

3.4 Säugetiere 7

3.5 Weitere nach BNatSchG geschützte Arten 8

4 Zusammenfassung und Empfehlungen für das weitere Vorgehen 9

4.1 Vermeidungsmaßnahmen 9

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) 10

4.3 Empfehlungen 11

5 Literatur 13

6 Fotodokumentation 15

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass für die vorliegende Untersuchung ist die geplante Neubebauung des Eduard-Breuninger-Areals in Backnang. Hierfür beabsichtigt die Stadt Backnang einen Bebauungsplan aufzustellen. Für das Gebiet wurde eine Habitatpotenzialanalyse durchgeführt, auf deren Grundlage im Rahmen der weiteren Planung mögliche Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie ggf. notwendige Maßnahmen und Untersuchungen abgeleitet werden sollen.

1.2 Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Die zu bebauende Fläche (ca. 2540 m^2, Flurstücke 285, 285/1, 288/2 und 288/6) befindet sich im Zentrum von Backnang. Das Plangebiet ist umgeben von Wohnbebauung sowie zum Teil gewerblicher Nutzung in der Dilleniusstraße, Am Obstmarkt und der Eduard-Breuninger-Straße. In ca. 150 m Entfernung verläuft die Murr.

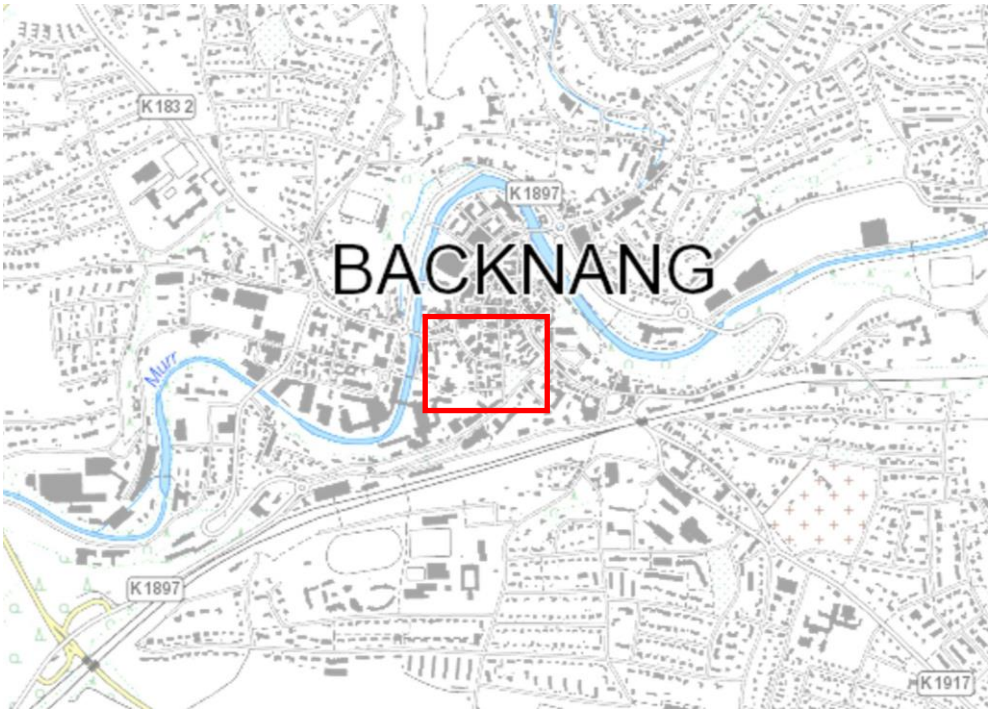


Abb. 1: Lage des Plangebiets (Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst, Stand 23.08.2017)



Abb. 2: Abgrenzung des Plangebiets (Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst, Stand 23.08.2017)

1.3 Methodisches Vorgehen

Aufgrund des späten Beauftragungszeitpunktes war keine Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (besonders und streng geschützte Arten der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie) möglich. Um ein Konfliktpotenzial abschätzen zu können, wurden daher die im Gebiet vorkommenden Biotoptypen und Habitatstrukturen, deren Ausprägung sowie Konnektivität hinsichtlich aktueller Nutzung (direkte und indirekte Nachweise) oder potenzieller Nutzung (Worst-Case-Ansatz) begutachtet. Zur gezielten Abfrage wurde zusätzlich das EDV-Tool "Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg ZAK" (www.lubw.de) genutzt.

Insgesamt erfolgten zwei Begehungen. Während der Erstbegehung des Gebiets (04.08.2017, 10.00 Uhr, 23°C, sonnig, leicht bewölkt) wurden alle Gebäude begangen, da Wohnhaus sowie Hotel Holzwarth jedoch teilweise noch bewohnt waren, konnten nicht alle Räumlichkeiten untersucht werden. Am 21.11.2017 (10.00 Uhr, 5°C, leichter Regen) wurden Hotel und Wohnhaus, mittlerweile leerstehend, vollständig untersucht. Eine dritte Begehung der Gebäude in Begleitung mit dem ehrenamtlichen Naturschutz ist geplant. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung wurde am 21.11.2017 unter zu Hilfenahme

eines Hubsteigers die Rosskastanie begutachtet und die Höhlen mittels Endoskop untersucht.

2 Rechtliche Grundlagen

Nach nationalen und europäischen Vereinbarungen wurden Vorschriften zum Schutz wild lebender Tiere verfasst. Die FFH-Richtlinie (Artikel 12, 13 und 16, Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992) sowie die Vogelschutzrichtlinie (Artikel 5, 6, 7 und 9, Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979) verankern den Artenschutz auf europäischer Ebene. Innerhalb Deutschlands ist der Artenschutz im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010) in den §§ 44 und 45 geregelt.

Nach **§ 7 Abs. (2) Nr. 13 BNatSchG** sind besonders geschützte Arten:

a) Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97
b) nicht unter Buchstabe a) fallende
   aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführt sind,
   bb) „europäische Vogelarten“ (Artikel 1 VS-RL)
c) Tier- und Pflanzenarten des Anhang 1, Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Gemäß **§ 7 Abs. (2) Nr. 14 BNatSchG** sind streng geschützte Arten: besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL),
c) in Anhang 1, Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind demnach eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

§ 44 BNatSchG definiert für die besonders und streng geschützten Arten unterschiedliche Beeinträchtigungen. Demnach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

CEF-Maßnahmen

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird u.a. das Mittel der „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen" herangezogen um ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu verhindern. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen des Artenschutzes, die eine dauerhafte Funktion des Lebensraumes einer Art gewährleisten sollen (continuous ecological functionality-measures). Entscheidende Kriterien sind die Artspezifität, der räumliche Kontext sowie die Wirksamkeit vor Eingriffsbeginn damit die ökologische Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sichergestellt ist (s. LANA 2009).

Gefährdungen und Schutzstatus

Der aktuelle Gefährdungsstatus der untersuchten Tierarten wurde folgenden Rote Listen entnommen:

	Baden-Württemberg	**Deutschland**
Vögel	BAUER ET AL. (2016)	GRÜNEBERG ET AL. (2015)
Säugetiere	BRAUN & DIETERLEN (2003)	HAUPT ET AL. (2009)

Den verwendeten Roten Listen, Richtlinien und Schutzkonzepten liegen die folgenden Einstufungen zugrunde:

Rote Liste BW / D **(Baden-Württemberg / Deutschland)**	1	Vom Aussterben bedroht
	2	Stark gefährdet
	3	Gefährdet
	V	Vorwarnliste/potenziell gefährdet
	R	Art mit geographischer Restriktion
	D/G	Daten defizitär, Gefährdung anzunehmen
	?	Gefährdungsstatus unklar
	i	Gefährdete wandernde Art

3 Ergebnisse

3.1 Allgemeines

Einige der Gebäude wiesen, besonders im Dachbereich, potenzielle Zugangsmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse auf.

Untersucht wurden besonders Fensterbretter und Rolladenkästen, Dachböden und Keller. Gebäude mit Dachböden sind Am Obstmarkt 4, das Sowas-Kaufhaus sowie das Wohnhaus Holzwarth. Besonders an den Außenfassaden der Gebäude Am Obstmarkt 4 und am alten Sowas-Kaufhaus befinden sich mehrere Öffnungen und Spalten als potenzielle Einflugsmöglichkeiten, die nicht untersucht werden konnten (s. Abb. 9 und 12).

3.2 Baumfällung

Die Rosskastanie wies viele Höhlen auf, aufgrund der vorherrschenden Ausrichtung nach oben waren die Höhlen jedoch nass, zum Teil wasserführend. Fledermaus- oder Käferspuren konnten nicht entdeckt werden, allerdings Reste eines Blaumeisenflügels, vermutlich durch Marder oder Eichhörnchen hochgetragen.

3.3 Vögel

Aufgrund der Strukturarmut und des späten Begehungszeitpunktes liegen für das Plangebiet nur wenige Vogelbeobachtungen vor. Insgesamt gelangen Nachweise von vier Vogelarten, drei davon am Sowas-Kaufhaus (Eduard-Breuninger-Str. 8). Ein toter Mauersegler (Rote Liste BW Vorwarnliste) befand sich im Anbau auf dem Dach (s. Abb. 16), an einer defekten Fensterscheibe an der Außenseite der Tiefgarage befindet sich ein Haussperlingsnest (Rote Liste BW Vorwarnliste) und die lückige Holzvertäfelung im Terrassenbereich bietet Straßentauben (ungefährdet) Nistgelegenheiten. Hinter einem Dachbrett am Obstmarkt 4 wurde ein Nest des Hausrotschwanzes (ungefährdet) entdeckt. Rauch- und Mehlschwalben, Kuckuck sowie Weißstörche können, entgegen der Auflistung des ZAK-Tools, wegen fehlender Habitateignung ausgeschlossen werden.

Für nahrungssuchende Vogelarten besitzt das Gebiet nur eine geringe Funktion.

Tab. 1: Laut ZAK und aufgrund der Habitatstrukturen innerhalb des Plangebiets nachgewiesene oder potenziell vorkommende Vogelarten
Kürzel und Erläuterungen s. Kap. 2, Status: PO – potenziell vorkommend, N – Nachgewiesen, X – Vorkommen ausgeschlossen, § besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art

Nr.	Artname (deutsch)	Artname (lateinisch)	Status	RL BW	RL D	Schutz-status
1.	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	N	-	-	§
2.	Haussperling	*Passer domesticus*	N	V	V	§
3.	Mauersegler	*Apus apus*	N	V	-	§
4.	Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	X	V	3	§
5.	Kuckuck	*Cuculus canorus*	X	3	V	§
6.	Rauschwalbe	*Hirundo rustica*	X	3	3	§
7.	Straßentaube	*Columba livia f. domestica*	N	-	-	§
8.	Weißstorch	*Ciconia ciconia*	X	V	3	§§

3.4 Säugetiere

Das Plangebiet besitzt für artenschutzrechtlich relevante Säugetierarten (z. B. Haselmaus) keine Habitateignung. Soweit die Gebäude (besonders Dachböden und Keller) begehbar waren und somit untersucht werden konnten, lagen keine Hinweise auf Fledermausvorkommen (Kot, Verfärbungen, Individuen, Fraßspuren etc.) vor. Insgesamt kann somit ein Vorkommen freihängender Fledermausarten (z. B. Großes Mausohr) ausgeschlossen werden.

Da es im Außenbereich jedoch vielfach Strukturen und Öffnungen als potenzielle Quartiere gibt, kann eine Betroffenheit gebäudenutzender Fledermausarten nicht sicher ausgeschlossen werden. Somit beschränkt sich ein potenzielles Fledermausvorkommen auf Arten, die Spaltenquartiere nutzen.

Nach Prüfung der online zur Verfügung stehenden (zum Teil unvollständigen) Daten von AGF, LUBW Verbreitungskarten und LUBW GIS-Daten sowie der gutachterlichen Einschätzung ist aller Wahrscheinlichkeit nach nur mit einem potenziellen Vorkommen der Zwergfledermaus zu rechnen. Arten wie die Kleine Bart- und Wasserfledermaus, Braunes Langohr oder Fransenfledermaus sind zwar relativ weit verbreitete Arten, deren Vorkommen im Eingriffsgebiet prinzipiell möglich ist, jedoch als eher unwahrscheinlich eingestuft wird. Da die hier aufgezählten Arten jedoch alle primär Spaltenquartiere nutzen, stellen die unter Kapitel 4.2 dargestellten Ersatzmaßnahmen bei einem potenziellen Quartierverlust geeignete Kompensationsmöglichkeiten dar.

Die Spalten und Öffnungen der Gebäude scheinen eher als Einzel-, Zwischen- oder Paarungsquartier geeignet. Eine Eignung als Winterquartier weisen die Gebäude nach gutachterlicher Einschätzung sowie Kontrolle der Keller nicht auf.
Ähnlich wie bei der Artengruppe Vögel besitzt das Plangebiet als Jagdgebiet nur eine untergeordnete Funktion.

Tab. 2: Laut ZAK und aufgrund der Habitatstrukturen innerhalb des Plangebiets potenziell vorkommende Fledermausarten
Kürzel und Erläuterungen s. Kap. 2, Status: §§ streng geschützte Art

Nr.	Artname (deutsch)	Artname (lateinisch)	RL BW	RL D	Schutz-status
1.	Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	3	V	§§
2.	Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	2	G	§§
3.	Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	2	-	§§
4.	Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	1	2	§§
5.	Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	1	V	§§
6.	Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	i	V	§§
7.	Großes Mausohr	*Myotis myotis*	2	V	§§
8.	Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	3	V	§§
9.	Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	2	D	§§
10.	Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	1	2	§§
11.	Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	G	D	§§
12.	Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	i	-	§§
13.	Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	3	-	§§
14.	Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	i	D	§§
15.	Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	3	-	§§

3.5 Weitere nach BNatSchG geschützte Arten

Weitere geschützte Arten sind aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen (Gewässer, Heckenstrukturen, Wiesenflächen etc.) nicht zu erwarten. Die Rosskastanie wurde auf Vorkommen geschützter Käferarten untersucht, es lagen jedoch weder Spuren noch eine Eignung der Höhlen vor, da diese stark durchnässt waren. Auf dem Dachboden des Wohnhauses Holzwarth befanden sich alte Hornissennester (streng geschützt nach BArtSchV).

4 Zusammenfassung und Empfehlungen für das weitere Vorgehen

Insgesamt wurden vier Vogelarten im Gebiet nachgewiesen, drei davon am Sowas-Kaufhaus, darunter die gefährdeten Arten Mauersegler und Haussperling.
Nach durchgeführter Kontrolle der Gebäudeinnenbereiche gelangen keine Fledermausnachweise, eine Nutzung von Spalten im Außenbereich kann jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weswegen von potenziellen Quartieren ausgegangen wird. Eine Winterquartiernutzung der Gebäude wird hingegen ausgeschlossen.

Durch das Vorhaben werden somit potenzielle sowie nachgewiesene Lebensstätten von gebäudenutzenden Vögeln und Fledermäusen zerstört. In Abstimmung mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis werden die folgenden Maßnahmen aufgeführt, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

4.1 Vermeidungsmaßnahmen

- **Vermeidungsmaßnahme V 1: Rodungszeiten**
  Entfernung der Bäume und Gehölze außerhalb der Brutsaison (d.h. nur zwischen 1. Oktober und 28. Februar)

- **Vermeidungsmaßnahme V 2: Abbruch der Gebäude**
  Um ein Verletzungs- und Tötungsrisiko auszuschließen erfolgt der Abbruch der Gebäude prinzipiell nur in der Zeit von November bis einschließlich Februar. Ist kein vollständiger Gebäudeabbruch möglich, werden die Gebäudeteile mit dem höchsten Potenzial als Lebensstätte (in der Regel die Dachbereiche) zwischen Oktober und einschließlich Februar abgetragen, ohne darunterliegendes Mauerwerk zu zerstören. Verbleibende Einflugmöglichkeiten sind im selben Zeitfenster abzudichten (z. B. mit Bauschaum, Folie) bzw. zu entfernen (z. B. Entfernen der Dachbleche), um eine Nutzung der Gebäude ab Frühjahr durch Fledermäuse und Vögel zu verhindern. Während der Durchführung ist eine ökologische Baubegleitung anwesend.

- **Vermeidungsmaßnahme V 3: Ökologische Baubegleitung**
  Die ökologische Baubegleitung ist bei folgenden Maßnahmen anwesend:
  - während dem Abdichten von Einflugsöffnungen
  - unmittelbar vor Beginn der Abbrucharbeiten zur Durchführung von Ausflugsbeobachtungen
  - bei Planung und Anbringung der Nisthilfen und Fledermausbretter sowie bei der Planung zur Integration der Nisthilfen

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

- **CEF-Maßnahme 1: Ersatz von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten**
  Wegen des Verlusts nachgewiesener und potenzieller Lebensstätten geschützter Tierarten sind vorgezogen Ersatzmaßnahmen zu erbringen.

  Mauersegler:
  - 8 Mauerseglerkästen, wenn später eine bauliche Integration erfolgt ist eine Reduktion auf 6 Kästen möglich
  - Falls eine bauliche Integration erfolgt entfällt ein dreijähriges Monitoring, ansonsten wird jährlich die Nutzung der Kästen geprüft um die Kästen ggf. umhängen zu können
  - Mauersegler brüten kolonieartig, daher sollten die Kästen in 2-3 Gruppen an Gebäuden angebracht werden, möglichst weit oben (Achtung: ggf. Erreichbarkeit zwecks Reinigung), primär Ost- und Westseiten. Wichtig: der Anflug muss frei sein, d.h. mehrere Meter davor darf kein Gebäude oder Baum stehen.
  - Da Mauersegler standorttreu sind, kommen für die Kästen nur nahegelegene Gebäude in Frage.
  - Beispiel: Nistkasten für Mauersegler Aufbauversion Art-Nr. MSHA oder Art-Nr. MSHE als Einbauversion, Firma Hasselfeldt, zusätzlich pro Kasten eine Nistmulde

  Haussperling:
  - 5 Sperlingskoloniekästen an Gebäuden, in 2-3 Gruppen, kann auch niedriger hängen (Achtung: ggf. Erreichbarkeit zwecks Reinigung), jedoch nicht unter 2m, primär Ost- und Westseiten
  - Beispiel: Nistkasten für Sperlinge Art-Nr. SPMQ, Firma Hasselfeldt, auch bauliche Integration möglich

Spaltenbewohnende Fledermäuse, hier primär die Zwergfledermaus:
Eine Eignung der Gebäude als Winterquartier liegt nach gutachterlicher Einschätzung nicht vor.

- Im Außenbereich sind 5 Fledermausbretter an 2-4 verschiedenen Gebäudefronten anzubringen möglichst weit oben, primär Südost- und Südwestseiten, nicht über Fenstern (Maße 1,50 m x 1 m, selbstreinigend, 2 Bretter, das unterste mit 2- 4 cm Abstand zur Wand, Spaltmaß nach oben hin verjüngend von 6 auf ca. 2 cm)

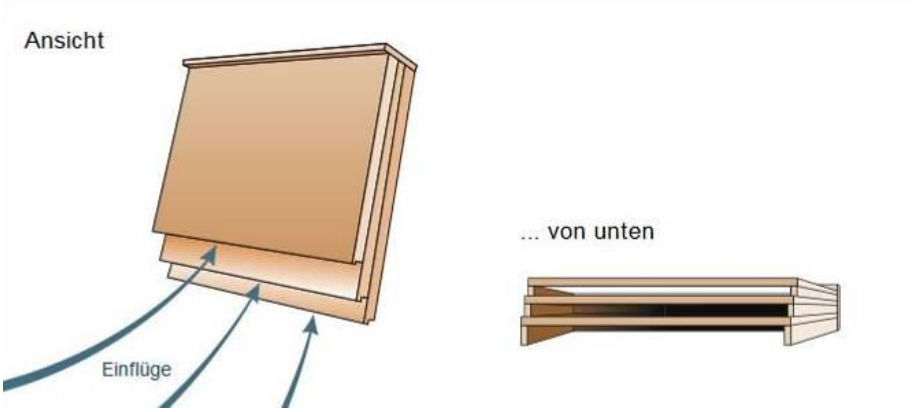


Abb. 3: Schema mehrfächriger Fledermausbretter, Quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): Fledermausquartiere an Gebäuden - Erkennen, erhalten, gestalten

- Alternativ: Als Übergangslösung Aufhängung von Fledermausbrettern in der näheren Umgebung, später bauliche Integration von geeigneten Fledermausquartieren an den Neubauten im Eingriffsgebiet

4.3 Empfehlungen

Um mit Abbruch der Gebäude den Verlust von nachgewiesenen wie potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu kompensieren, müssen im näheren Umfeld neue geschaffen werden. In diesem Fall müssen sich die neuen Lebensstätten an Gebäuden befinden, eine Aufhängung der Kästen an Bäumen, auch als Interimslösung, entspricht nicht den artspezifischen Anforderungen gebäudenutzender Tierarten.
Als Gebäude eignen sich in erster Linie Gewerbe- oder sonstige Nutzgebäude um Konflikte mit Mietern (Kot bzw. Lärmbelästigung) zu vermeiden. Ggf. ist eine öffentlichkeits-

wirksame Darstellung der Artenschutzmaßnahmen möglich (Image, Akzeptanzgewinn). Die Distanz der Gebäude zum Eingriffsbereich sollte so gering wie möglich sein, besonders bei den Mauersegler-Ersatzmaßnahmen, da die Tiere sehr standorttreu sind. Zwergfledermäuse sind in ihrem Quartiersuchspektrum wesentlich plastischer, weshalb der Radius geeigneter Gebäude für die Ersatzmaßnahmen größer sein kann. Der Einflug von Kästen und Fledermausbrettern muss frei sein, d.h. es befinden sich keine Bäume oder Gebäude bis ca. 3- 4 m davor (dauerhaft sicherstellen).
Die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen ist über einen gewissen Zeitraum zu gewährleisten: Auswechseln defekter Teile, Säuberung und ggf. Umhängen der Kästen.



Abb. 4: Rot - Eingriffsgebiet, Gelb - Favorisierter Suchradius von Gebäuden für die Ersatzmanahmen

5 Literatur

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M., MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31.12.2013, Naturschutz-Praxis Artenschutz, Band 11

BRAUN, M., DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Ulmer Verlag Stuttgart

BRAUN, M., DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. Ulmer Verlag Stuttgart

DIETZ, C., HELVERSEN, O. v., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart.

DIETZ, C., KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas, Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co.KG, Stuttgart

EBERT G., HOFMANN A., KARBIENER O., MEINEKE J.-U., STEINER A. & TRUSCH, R. (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs (Stand: 2004), LUBW Online-Veröffentlichung

EUROPÄISCHE UNION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, Stand 30.Nov. 2015, Ber. Vogelschutz 52: 19-67

HAUPT, T., LUDWIG, H., GRUTTKE, H., M. BINOT-HAFKE, M., OTTO, C., PAULY, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1)

HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M., & MAHLER, U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 5. Fassung, Stand 31.12.2004, Naturschutz-Praxis Artenschutz 11: 1-171

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2004): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007, Ber. Vogelschutz 44: 23-81

TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMPRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on demand GmbH, Norderstedt

6 Fotodokumentation



Abb. 5: Blick auf Wohnhaus sowie Hotel Holzwarth



Abb. 6: Öffnungen am Dachboden des Wohnhaus Holzwarth



Abb. 7: Gewölbekeller Wohnhaus Holzwarth



Abb. 8: Am Obstmarkt 4



Abb. 9: Spalten im Dachbereich

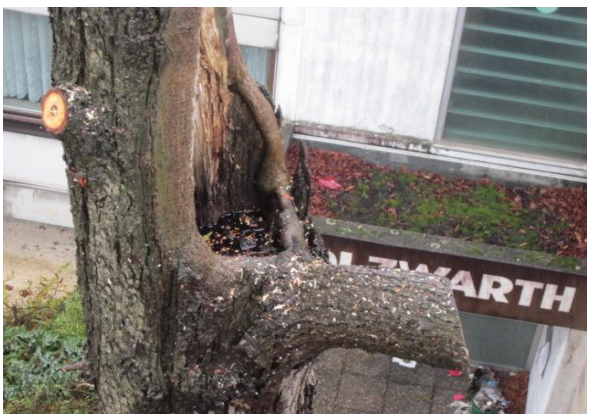


Abb. 10: Wasserführende Höhle in der Rosskastanie



Abb. 11: Sowas-Kaufhaus (Eduard-Breuninger-Str. 8)

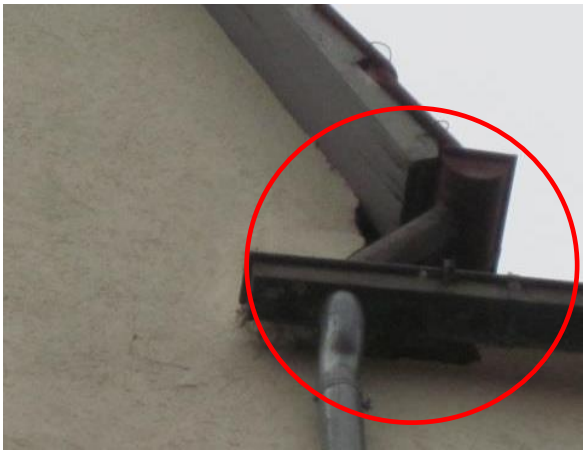


Abb. 12: Öffnungen am Sowas-Kaufhaus



Abb. 13: Die unvollständige Holzverkleidung am Sowas-Kaufhaus wird durch Tauben genutzt



Abb. 14: Haussperlingsnest (gefährdet) am Fenster der Tiefgarage am Sowas-Kaufhaus



Abb. 15: Anbau auf dem Dach des Sowas-Kaufhauses, Fundort des toten Mauerseglers (s. Abb.16)



Abb. 16: Toter Mauersegler

Ökologische Baubegleitung -
Verschließungsarbeiten am Gebäude

Projekt „Kronenhöfe“ in Backnang



Auftraggeber: Re2area GmbH
Büro Esslingen

Ruiter Straße 1
73734 Esslingen am Neckar

Auftragnehmer Maike Lauer
Dipl.-Biol.

Hauptstr. 46
88317 Aichstetten
lauer.maike@posteo.de
0176 / 620 947 26

23.04.2018

Die Arbeiten zum Verschließen von Spalten und Öffnungen an den Gebäuden Holzwarth und dem alten Sowas-Kaufhaus begann bereits Anfang März, am 06.04.2018 wurde nochmals eine Begehung mit Herrn Ketelsen (Vorarbeiter der Abbruchfirma Rino) durchgeführt um die Vollständigkeit und Durchführung zu prüfen.
Die Arbeiten wurden sehr gewissenhaft und detailliert durchgeführt, einige wenige Stellen waren jedoch noch offen. Bei der Begehung wurden mit Herr Ketelsen weitere zu verschließende Öffnungen besprochen und fotografisch festgehalten.
Im Vergleich zum Begehungsbericht von Herrn Heimbach (07.03.2018) wurden fast alle der angesprochenen Spalten und Öffnungen verschlossen.



Abb. 1: Mit Bauschaum verschlossene Spalten in Fensterläden



Abb. 2: Einziger Bereich am Obstmarkt 4, der erreichbar war und somit verschlossen werden konnte



Abb. 3: Anbau auf dem Dach des Sowas-Kaufhauses: mit Bauschaum und Brettern verschlossen



Abb. 4: Mit Mörtel verschlossene Öffnungen im Dachstuhl des Wohnhauses Holzwarth



Abb. 5: Mit Mörtel verschlossene Öffnungen im Dachgiebel des Wohnhauses Holzwarth



Abb. 6: S. Abb. 4 + 5



Abb. 7: Verschlossenes altes Haussperlingsnest an der Tiefagarage am Sowas-Kaufhaus



Abb. 8: Öffnung am Kellerfenster des Sowas-Kaufhauses zur Eduard-Breuninger-Straße



Abb. 9: Noch nicht verschlossene Spalten zwischen Ziegeln auf dem Dachboden des Wohnhauses Holzwarth



Abb. 10: Noch nicht verschlossene Spalten zwischen Ziegeln auf dem Dachboden des alten Sowas-Kaufhauses



Abb. 11: Wegen Einsturzgefahr waren die Spalten zwischen Ziegeln auf dem Dachboden des Wohnhauses Holzwarth nicht verschließbar



Abb. 12: Noch zu verschließende Brutmöglichkeit am Sowas-Kaufhaus



Abb. 13: Nicht zu erreichender Lüftungsschacht auf dem Dach des Sowas-Kaufhauses: Reisig als Taubennistmaterial



Abb. 14: Aufgrund der fehlenden Ziegel im Dach des Anbaus auf dem Sowas-Kaufhaus kommen hier regelmäßig Tauben vor

Fazit

Die Arbeiten wurden sauber und funktional durchgeführt. Bis auf einige wenige Nachbesserungen wurden fast alle der (auch unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes) erreichbaren Öffnungen und Spalten an den Gebäuden Wohnhaus und Hotel Holzwarth sowie dem Sowas-Kaufhaus verschlossen. Am Obstmarkt 4 konnte nur an einem Bereich der Außenfassade Arbeiten durchgeführt werden.

Durch den großen Aufwand und die sachgerechte Bearbeitung kann das Besiedelungsrisiko der Gebäude durch Vögel und Fledermäuse effektiv minimiert werden. Ein Restrisiko verbleibt jedoch, weswegen Ausflugsbeobachtungen kurz vor Abbruch notwendig werden.

Zusammenfassung aus Artenschutzrechtlicher Übersichtsbegehung, Maßnahmen sowie der ökologischen Baubegleitung

zum Projekt „Kronenhöfe“ in Backnang



Auftraggeber: Re2area GmbH
Büro Esslingen
Ruiter Straße 1
73734 Esslingen am Neckar

Auftragnehmer Maike Lauer
Dipl.-Biol.
Hauptstraße 46
88317 Aichstetten
lauer.maike@posteo.de
0176 / 620 947 26

18.06.2018

1 Einleitung

1.1 Anlass

Anlass für den vorliegenden Bericht ist die geplante Neubebauung des Eduard-Breuninger-Areals in Backnang. Hierfür beabsichtigt die Stadt Backnang einen Bebauungsplan aufzustellen. Im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens wurde bereits ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt („Artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung zum Projekt „Kronenhöfe“ in Backnang“ vom 18.12.2017), auf das im Folgenden verwiesen wird. Ein Abbruch der Gebäude im Winter 2017/2018 war jedoch nicht möglich und öffentliche Gebäude zur Anbringung der CEF-Maßnahmen standen nicht zur Verfügung (Termin mit Frau Reihle, Stadtplanungsamt Backnang, und Herrn Pfaff, ehrenamtlicher Naturschutz, 21.02.2018). In Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde (E-Mail von Herrn Wegst, Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Rems-Murr-Kreis, 13.04.2018) wurden daher nachfolgend aufgeführte Artenschutzmaßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG vorgesehen. Ein Teil der Maßnahmen wurde bereits durchgeführt und die Ergebnisse werden nachfolgend zusammenfassend dargestellt.

Begleitung der Abbruchmaßnahmen:

Zur Vermeidung einer Besiedlung der Abbruchgebäude durch Vögel und Fledermäuse wurden Anfang März 2018 die zugänglichen Öffnungen der abzubrechenden Gebäude soweit möglich und erreichbar verschlossen.

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung fand am 01.03.2018 eine Besprechung mit der beauftragten Abbruchfirma Rino statt, um die möglichen Problemstellen in und an den einzelnen Gebäuden zu besprechen. Die Durchführung und Auswahl der verwendeten Materialien lag bei der Firma Rino. Nach fast vollständiger Durchführung der Verschließungsarbeiten erfolgte am 08.03.2018 eine weitere Kontrolle. Hierbei wurden die bereits verschlossenen Stellen begutachtet und auf noch zu verschließenden Öffnungen hingewiesen, die dann am 11.03.2018 durch die Firma RINO verschlossen wurden. Eine abschließende Begutachtung der Verschließungsarbeiten erfolgte am 06.04.2018.

Die Abbrucharbeiten werden abschnittsweise durchgeführt. Vor Beginn werden im Zuge der ökologischen Baubegleitung die jeweiligen Gebäude begangen sowie Ausflugsbeobachtungen für Fledermäuse und Vögel gemacht. Die bisher durchgeführten Begehungen und Ausflugsbeobachtungen ergaben keine Vorkommen artenschutzrechtlich rele-

vanter Tierarten bzw. eine Betroffenheit beim Abbruch. Bisher wurden das alte Hotel sowie das Wohnhaus Holzwarth entfernt.

CEF-Maßnahmen/FCS-Maßnahmen

Am 21.02.2018 wurden bei einem gemeinsamen Termin von Frau Reihle (Stadtplanungsamt), Herrn Pfaff (ehrenamtlicher Naturschützer) geeignete städtische Gebäude für die Anbringung der Vogelnistkästen und Fledermausquartiere gesucht. Allerdings standen für die Montage keine geeigneten Gebäude innerhalb des gewünschten räumlich-funktionalen Suchradius um die Kronenhöfe zur Verfügung wegen anstehenden Verkaufs, Denkmalschutz oder anstehenden Sanierungsarbeiten.

In Abstimmung mit der UNB wurde daher festgelegt, dass die ursprünglichen CEF-Maßnahmen nun als FCS-Maßnahme gelten und zur Stützung der entsprechenden Populationen im Backnanger Stadtgebiet dienen.

- Als FCS-Maßnahme sind in Zusammenarbeit mit der Stadt Backnang die Hälfte der Vogelnistkästen sobald als möglich (2018) im Stadtgebiet aufzuhängen, um die lokale Brutpopulation der Mauersegler und Haussperlinge in den nächsten 3 Jahren der Bauzeit zu stützen. Die Stadt Backnang weist dem Bauherrn die entsprechenden Montagemöglichkeiten in Rücksprache mit dem Artenschutzgutachter aus.

- In die Neubauten an den Kronenhöfen werden die restlichen Nistkästen für Mauersegler und Haussperlinge baulich integriert um damit den Brutplatzverlust im Bereich der Kronenhöfe zu kompensieren.

- Die Fledermausbretter werden 2018 im Stadtgebiet angebracht, da hier ohnehin eine größere räumliche Plastizität vorliegt.

2 Fotodokumentation



Abb. 1: 1. Etappe des Abbruchs: Die Platten am Hotel Holzwarth wurden vor Abbruch entfernt



Abb. 2: 2. Etappe des Abbruchs: die Fenster des Wohnhauses Holzwarth wurden rausgenommen und durch Folien verschlossen



Abb. 3: 2. Etappe: Abgedeckte Dachziegel beim Wohnhaus Holzwarth



Abb. 4: Vorbereitung der 3. Etappe: Entkernungsarbeiten und abgedeckte Dachziegel beim Sowas-Kaufhaus



Abb. 5: s. Abb. 4: abgedeckte Dachziegel und zu entsorgendes Material



Abb. 6: s. Abb. 4: durch das Abdecken der Ziegel weicht die Bausubstanz durch